

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Ortho Caps GmbH
zur Verwendung im Geschäftsverkehr gegenüber Unternehmern

Stand: 01.08.2023

Die Ortho Caps GmbH (nachfolgend: „orthocaps“) entwickelt und vertreibt Dienstleistungen, Software und Geräte (orthocaps-Leistungen), die für die Nutzung von orthocaps zertifizierte Zahnärzte (nachfolgend „Behandler:in“ oder „behandelnde Person“) bei der Diagnose, Planung und Durchführung der Behandlungen von Zahn- und Kieferfehlstellungen unterstützen.

Auf die insoweit mit Behandler:innen geschlossenen Verträge finden die nachstehenden allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend „AGB“) Anwendung.

1. Geltung der Bedingungen

- 1.1 Die Angebote, Lieferungen und Leistungen von orthocaps gegenüber Behandler:innen erfolgen ausschließlich aufgrund dieser AGB. Gegenbestätigungen unter Hinweis auf eigene Geschäftsbedingungen wird hiermit widersprochen.
- 1.2 Alle von den AGB abweichenden Vereinbarungen, Zusicherungen und Beschaffenheitsgarantien sind schriftlich niederzulegen.

2. Voraussetzungen für die Nutzung von Orthocaps-Leistungen

- 2.1 Die orthocaps bietet ihre Leistungen ausschließlich für - zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme - für die Anwendung von orthocaps zertifizierte Behandler:innen an.
- 2.2 Erst nach erfolgter Zertifizierung ist der/die Behandler:in berechtigt orthocaps-Leistungen und -Geräte in Anspruch zu nehmen.
- 2.3 **Voraussetzungen für die Zertifizierung ist die Approbation als Zahnarzt/Zahnärztin oder Kieferorthopäde/Kieferorthopädin und die erfolgreiche Teilnahme an einem Zertifizierungskurs der orthocaps.**
- 2.4 Die behandelnde Person gewährleistet, dass sie zum Zeitpunkt der Nutzung von orthocaps-Leistungen und -Geräten entsprechend dem vorigen Absatz approbiert ist. Es ist Behandler:innen untersagt, orthocaps-Geräte und -Dienstleistungen in Anspruch zu nehmen, wenn die zahnärztliche Approbation oder – bei Behandlung von gesetzlich versicherten Patienten – die vertragszahnärztliche Zulassung endet, ruht oder entzogen/widerrufen wird.

3. Orthocaps-Portal

- 3.1 Der/die Behandler:in muss sich auf dem orthocaps-Portal (<https://www.orthocaps.net/>) registrieren und für die Nutzung von orthocaps berechtigen lassen.

- 3.2 Eine Weitergabe der Zugangsdaten ist unzulässig. Die behandelnde Person ist verpflichtet, die Zugangsdaten geheim zu halten und angemessen vor der Nutzung durch Dritte zu schützen.
- 3.3 Werden orthocaps-Leistungen von unberechtigten Dritten unter Verwendung der Zugangsdaten in Anspruch genommen, haftet die behandelnde Person der orthocaps für den hieraus entstehenden Schaden.
- 3.4 Auf dem im Portal zur Verfügung stehenden Speicherplatz dürfen keine Inhalte abgelegt werden, deren Bereitstellung, Veröffentlichung oder Nutzung gegen geltendes Recht oder Vereinbarungen mit Dritten verstößt.
- 3.5 Der/die Behandler:in ist verpflichtet Dateien vor der Ablage im Portal auf Schadsoftware/Viren oder sonstige schädliche Komponenten hin angemessen zu prüfen und hierzu dem Stand der Technik entsprechende Schutzprogramme einzusetzen.
- 3.6 orthocaps ist zur sofortigen Sperre des Zugangs berechtigt, wenn der begründete Verdacht besteht, dass die gespeicherten Daten rechtswidrig sind und/oder Rechte Dritter verletzen. Ein begründeter Verdacht für eine Rechtswidrigkeit und/oder eine Rechtsverletzung liegt insbesondere dann vor, wenn Gerichte, Behörden und/oder sonstige Dritte orthocaps davon in Kenntnis setzen. orthocaps hat den/die Behandler:in von der Sperre unter Nennung des Grundes zu verständigen. Die Sperre ist aufzuheben, sobald der Verdacht entkräftet ist.

4. Unverbindliche Fallbeurteilung

- 4.1 Die unverbindliche Fallbeurteilung ist ein kostenloser Online-Service für zertifizierte Behandler:innen und dient als Hilfestellung zur Beantwortung von Fragen bezüglich der orthocaps-Leistungen.
- 4.2 Bei der unverbindlichen Fallbeurteilung wird eine kurze Beschreibung des Behandlungsziels durch den/die Behandler:in elektronisch eingereicht und von orthocaps dann eine entsprechende Empfehlung zur Möglichkeit der Nutzung von orthocaps-Geräten übermittelt.

5. Verbindliche Falleinreichung

- 5.1 Über den Button „Neuen Fall hinzufügen“ kann im Portal ein neuer Behandlungsfall angelegt werden. Klickt die behandelnde Person auf den Button „Einreichen“, wird auf einer Übersichtsseite der genaue Inhalt der geplanten Bestellung angezeigt und kann dann „verbindlich eingereicht“/bestellt werden.
- 5.2 orthocaps ist dazu berechtigt, auch nach Vertragsschluss aufgrund neuer technischer Entwicklungen oder Erkenntnisse Änderungen an den Produkten sowie den Dienstleistungsvorschriften/-hinweisen vorzunehmen, soweit hierdurch das vertragliche Gleichgewicht zwischen den Parteien nicht mehr als nur unerheblich beeinträchtigt wird. Die behandelnde Person ist verpflichtet, sich regelmäßig auf der orthocaps-Website über Änderungen der Produkt- und Dienstleistungsvorschriften/-hinweise zu informieren. orthocaps wird ihn/sie auf wesentliche Änderungen jedoch auch gesondert hinweisen.

6. Orthocaps-Software und iSetups

- 6.1 Kommt es zu einem Vertragsschluss, erstellt orthocaps einen Vorschlag für einen möglichen Behandlungsverlauf (iSetup) unter Verwendung von orthocaps-Geräten.
- 6.2 Mithilfe der orthocaps-Software („software as a service“-, oder „SaaS-Dienst“) erhält der/die Behandler:in dann die Möglichkeit, den Vorschlag durch Nutzung der über das Internet-Portal erreichbaren, urheberrechtlich geschützten orthocaps-Software weiter an die Bedürfnisse des Patienten anzupassen sowie seine Behandlungsfälle zu verwalten. orthocaps räumt hierfür bis zum Abschluss der jeweiligen Behandlung das nicht ausschließliche und nicht übertragbare Recht ein, die orthocaps-Software bestimmungsgemäß zu nutzen.
- 6.3 orthocaps trägt dafür Sorge, dass die gespeicherten Daten über das Internet abrufbar sind und trifft geeignete Vorkehrungen gegen Datenverlust und den unbefugten Zugriff Dritter.
- 6.4 orthocaps entwickelt die orthocaps-Software laufend weiter und wird diese durch laufende Updates und Upgrades verbessern. Anpassungen, Änderungen und Ergänzungen des SaaS- Dienstes sowie Maßnahmen, die der Feststellung und Behebung von Funktionsstörungen dienen, werden soweit möglich so ausgeführt, dass vorübergehende Unterbrechungen oder Beeinträchtigungen der Erreichbarkeit vermieden werden.
- 6.5 orthocaps wird den/die Behandler:in von den Wartungsarbeiten umgehend in Kenntnis setzen.
- 6.6 orthocaps beseitigt Softwarefehler, soweit dies technisch möglich und zumutbar ist. Der/Die Behandler:in wird orthocaps bei der Feststellung und Beseitigung etwaiger Mängel unterstützen und Einsicht in die Unterlagen gewähren, aus denen sich die näheren Umstände des Auftretens des Mangels ergeben.
- 6.7 Die Verfügbarkeit der orthocaps Software beträgt 98,5 % im Jahresdurchschnitt einschließlich Wartungsarbeiten, jedoch darf die Verfügbarkeit nicht länger als zwei Kalendertage in Folge beeinträchtigt oder unterbrochen sein.

7. Orthocaps-Geräte

Die nach den Vorgaben des/der Behandler:in hergestellten orthocaps-Geräte dienen der Behandlung von Fehlbissen und/oder Fehlstellungen von Zähnen. Sie sind vom orthocaps-Meisterlabor in Deutschland individuell hergestellte kieferorthopädische Behandlungsapparaturen. orthocaps verwendet zur Herstellung der Apparaturen ausschließlich Materialien, die in Deutschland zugelassen sind.

8. Lieferung, Liefer- und Leistungszeit, Gefahrübergang

- 8.1 Die Lieferung der orthocaps-Geräte erfolgt gemäß den mit der behandelnden Person getroffenen Vereinbarungen und im Übrigen unter Ausnutzung des günstigsten Versandweges nach Wahl von orthocaps. Bei Sonderwünschen werden die Mehrkosten gesondert berechnet.

- 8.2 Liefertermine oder -fristen sind nur dann verbindlich, wenn sie in der Auftragsbestätigung ausdrücklich und textlich als verbindlich gekennzeichnet sind.
- 8.3 Wenn eine Lieferfrist länger als vier Wochen dauert, ist der/die Behandler:in nach angemessener Nachfristsetzung berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten. Verlängert sich die Lieferzeit oder wird die orthocaps von ihrer Verpflichtung frei, können hieraus keine Schadensersatzansprüche hergeleitet werden.
- 8.4 Die Einhaltung der Liefer- und Leistungsverpflichtungen von orthocaps setzt die rechtzeitige ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des/der Behandler:in voraus. Eine unvollständige Einreichung der erforderlichen Unterlagen kann daher zu Verzögerungen führen.

9. Zahlung

- 9.1 orthocaps akzeptiert als Zahlungsmöglichkeiten Überweisung und Lastschrifteinzug. Bei Erstkunden kann orthocaps die akzeptierten Zahlungsmöglichkeiten vor der Auftragsannahme einschränken. orthocaps akzeptiert keine Zahlungen von Patienten oder Kostenträgern einschließlich solcher von der behandelnden Person oder Kostenträger im Namen eines Patienten weitergeleiteten Zahlungen.
- 9.2 Zahlungen sind nach Vertragsschluss sofort ohne Abzug von Skonto fällig. Der/Die Behandler:in kommt spätestens 15 Tage nach Zugang einer Rechnung in Verzug. Eine Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn orthocaps über den Betrag verfügen kann.
- 9.3 Gerät der/die Behandler:in in Verzug, so ist orthocaps berechtigt, von dem betreffenden Zeitpunkt an Zinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu verlangen. Für jedes Mahnschreiben, das nach Eintritt des Verzuges an den/die Behandler:in versandt wird, wird ihm der nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge hierfür zu erwartende Schaden in Höhe von 2,50 € berechnet. Dem/der Behandler:in ist es gestattet, nachzuweisen, dass ein Schaden nicht entstanden oder wesentlich niedriger ist.
- 9.4 Aufrechnungen und die Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten sind nur zulässig, wenn die Gegenforderung der behandelnden Person unbestritten oder rechtskräftig festgestellt worden ist.

10. Eigentumsvorbehalt

- 10.1 Die Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum von orthocaps. Gerät der/die Behandler:in mit der Zahlung mehr als zehn Tage in Verzug, hat orthocaps das Recht, vom Vertrag zurückzutreten und die Ware zurückzufordern.
- 10.2 Die behandelnde Person ist zur Weiterveräußerung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Ware im gewöhnlichen Geschäftsverkehr berechtigt. In diesem Falle tritt er in Höhe des Rechnungswertes der Forderung von orthocaps bereits mit Vertragsschluss alle Forderungen aus einer solchen Weiterveräußerung, gleich ob diese vor oder nach einer evtl. Verarbeitung der unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Ware erfolgt, an orthocaps ab. Unbesehen der Befugnis von orthocaps, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt die behandelnde Person auch nach der Abtretung zum Einzug der Forderung ermächtigt. In diesem Zusammenhang verpflichtet sich orthocaps, die

Forderung nicht selbst einzuziehen, solange und soweit der/die Behandler:in seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt, kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenz- oder ähnlichen Verfahrens gestellt ist und keine Zahlungseinstellung vorliegt. Insoweit die oben genannten Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 10 % übersteigen, ist orthocaps verpflichtet, die Sicherheiten nach eigener Auswahl auf Verlangen der behandelnden Person freizugeben.

11. Sachmängelansprüche

- 11.1 orthocaps garantiert, dass die orthocaps-Geräte frei von Herstellungsfehlern geliefert werden und die vertraglich vereinbarte Beschaffenheit aufweisen. Die Frist für die Geltendmachung von Mängelansprüchen beträgt ein Jahr ab Erhalt der Ware.
- 11.2 Sachmängelansprüche gegen orthocaps stehen nur dem/der auftraggebenden Behandler:in zu und sind nicht abtretbar.
- 11.3 Im Übrigen gelten die gesetzlichen Gewährleistungsrechte.

12. Haftung

- 12.1 orthocaps haftet für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit, soweit diese auf einer schuldhaften Pflichtverletzung der orthocaps oder eines ihrer gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen beruhen.
- 12.2 Im Übrigen haftet orthocaps nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit auch ihrer gesetzlichen Vertreter und leitenden Angestellten, sofern nicht eine Pflicht verletzt wird, deren Einhaltung für die Erreichung des Vertragszwecks von besonderer Bedeutung ist (Kardinalpflicht). Kardinalpflichten sind solche vertraglichen Pflichten, deren Erfüllung eine ordnungsgemäße Durchführung eines Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf, und deren Verletzung auf der anderen Seite die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet. Für das Verschulden sonstiger Erfüllungsgehilfen haftet orthocaps nur im Umfang der Haftung für die Verletzung von Kardinalpflichten.
- 12.3 Bei Verletzung einer Kardinalpflicht haftet orthocaps auch für leichte Fahrlässigkeit. Die Haftung ist jedoch auf vorhersehbare Schäden begrenzt, mit deren Entstehung im Rahmen des Vertragsverhältnisses typischerweise gerechnet werden muss.
- 12.4 Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt (§ 14 ProdHG).
- 12.5 Für den Verlust von Daten und/oder Programmen haftet orthocaps insoweit nicht, als der Schaden darauf beruht, dass der Kunde es unterlassen hat, Datensicherungen durchzuführen und dadurch sicherzustellen, dass verlorengegangene Daten mit vertretbarem Aufwand wiederhergestellt werden können.

13. Unterlagen

- 13.1 An orthocaps übermittelte Dateien oder übersandte Unterlagen/Abdrücke gehen in das Eigentum von orthocaps über. Sie werden dem/der Behandler:in (mit Ausnahme von Röntgenbildern) nicht zurückgegeben.
- 13.2 Für den Verlust von Unterlagen und Daten durch die Übermittlung und Verarbeitung übernimmt orthocaps keine Haftung.
- 13.3 Übermittelte Unterlagen, die unmittelbar in Herstellungsprozesse eingebunden werden, wie z.B. Abdrücke, werden von orthocaps überprüft und können für nicht geeignet befunden werden. Wenn sie für nicht geeignet befunden werden, hat die behandelnde Person Ersatzunterlagen zur Verfügung zu stellen, soweit sie zur ordnungsgemäßen Abwicklung des Auftrages erforderlich sind.
- 13.4 Körperliche Unterlagen wie Abdrücke und Studienmodelle werden von orthocaps nur so lange aufbewahrt, wie dies zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Vertragsbeziehungen erforderlich ist. Sie werden anschließend nach Ermessen von orthocaps vernichtet oder archiviert.
- 13.5 orthocaps kann Unterlagen, einschließlich aber nicht beschränkt auf, Abdrücke, Röntgenbilder, Fotografien, Filme und Studienmodelle usw. für kieferorthopädische/zahnmedizinische Konsultationen, Weiterbildungen und Forschungszwecke, Publikationen in Fachmagazinen oder für professionelle Begleitmaterialien nutzen, soweit hierzu eine ausdrückliche schriftliche Einwilligungserklärung des Patienten vorliegt oder die entsprechenden Daten und Unterlagen anonymisiert werden.

14. Schlussbestimmungen

- 14.1 Anlage 1 ist wesentlicher Bestandteil dieser AGB.
- 14.2 Für diese Geschäftsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen orthocaps und dem/der Behandler:in gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Vertragssprache ist Deutsch. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts finden keine Anwendung. Die AGB werden von orthocaps ggf. auch in anderen Sprachen zur Verfügung gestellt. Für die Auslegung ist die deutsche Fassung maßgeblich.
- 14.3 Änderungen dieser AGB werden per E-Mail mitgeteilt. Widerspricht der Kunde einer Änderung nicht innerhalb von vier Wochen nach Zugang der Mitteilung, gelten die Änderungen als durch ihn anerkannt. Auf das Widerspruchsrecht und die Rechtsfolgen des Schweigens wird im Fall der Änderung jeweils gesondert hingewiesen.

Anlage 1

I. Pflichten der behandelnden Person

- (1) Entscheidungen über Befunderhebung, Diagnostik, Planung und Behandlung von Patienten sind von der behandelnden Person in eigener und ausschließlicher Verantwortung und auf Grundlage einer umfassenden und vollständigen Aufklärung der Patienten zu treffen.
- (2) Die Verantwortung der behandelnden Person für die kieferorthopädische Behandlung erstreckt sich ausdrücklich auch auf die Revision, Auswertung, Modifizierung und Bestätigung des orthocaps-Vorschlags im Rahmen der Behandlungsplanung.
- (3) Die behandelnde Person ist verpflichtet, entsprechend seiner berufsrechtlichen und ggf. vertragszahnärztlichen Dokumentationspflicht Mehrfertigungen der Unterlagen vorzuhalten und diese während der gesetzlich vorgeschriebenen Fristen aufzubewahren. Für den Verlust von Unterlagen und Daten durch die Übermittlung und Verarbeitung übernimmt orthocaps keine Haftung.
- (4) Es liegt in der alleinigen Verantwortung der behandelnden Person, Empfehlungen von orthocaps umzusetzen oder zu entscheiden, ob die orthocaps-Geräte und -Dienstleistungen zum Einsatz bei einem bestimmten Patienten, für einen bestimmten Gebrauch oder zur Erzielung eines bestimmten Ergebnisses geeignet sind.
- (5) Die behandelnde Person hat sicherzustellen, dass der Gebrauch von orthocaps-Geräten und -Dienstleistungen dem Stand der zahnmedizinischen Erkenntnis sowie dem allgemein anerkannten Industrie-Standard entspricht und er die orthocaps-Produkt- und Dienstleistungsvorschriften/-hinweise befolgt.
- (6) Die behandelnde Person hat die Patienten darüber aufzuklären, dass weitere Kosten entstehen können, wenn die orthocaps-Geräte nicht entsprechend der Anweisungen getragen werden.
- (7) Die behandelnde Person hat orthocaps von jeglicher Haftung freizustellen, die auf einem unsachgemäßen Gebrauch der orthocaps-Geräte und -Dienstleistungen oder unvollständiger bzw. fehlerhafter Informationen beruht.
- (8) Bei der Behandlung von gesetzlich krankenversicherten Patienten hat die behandelnde Person darüber hinaus sicherzustellen, dass er/sie zur Teilnahme an der vertragszahnärztlichen Versorgung zugelassen ist. Er/Sie hat die berufsrechtlichen und vertragsrechtlichen Vorschriften, insbesondere des für ihn maßgeblichen Kammerrechts, des Fünften Sozialgesetzbuches, der Bundesmantelverträge-Zahnärzte und der Kieferorthopädie-Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses zu beachten.
- (9) Soweit es für die Übermittlung, Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von personenbezogenen (Gesundheits-)Daten an bzw. durch orthocaps einer datenschutzrechtlichen Einwilligung der betroffenen Patienten bedarf, ist diese ordnungsgemäß von dem/der Behandler:in vor der Übermittlung der Daten einzuholen und diese ordnungsgemäße Einholung auf Anfrage nachzuweisen.

II. Aufklärungspflichten über Behandlungsrisiken

- (1) orthocaps empfiehlt die kieferorthopädische Behandlung grundsätzlich nur für periodontal und dental stabile Patienten. Dennoch kann der Einsatz von orthocaps-Geräten und -Dienstleistungen Risiken mit sich bringen. Der/die Behandler:in ist verpflichtet, seine/ihre Patienten über alle Risiken aufzuklären, die im jeweiligen Einzelfall in Betracht kommen.
- (2) Hierzu können insbesondere die nachfolgend genannten Risiken zählen.
 - Eine mangelhafte Compliance bzw. anatomische Besonderheiten, wie bspw. außergewöhnlich geformte Zähne, können die Behandlungsdauer verlängern und die Qualität des Endergebnisses oder die Möglichkeit, das gewünschte Ergebnis zu erzielen, beeinträchtigen.
 - Der/die Behandler:in hat die Patienten darüber aufzuklären, dass weitere Kosten entstehen können, wenn die orthocaps-Geräte nicht entsprechend der Anweisungen getragen werden.
 - Eine gewisse Empfindlichkeit der Zähne ist nach dem Einsetzen der kieferorthopädischen Geräte zu erwarten.
 - Zahnfleisch, Wangen und Lippen können aufgeschürft oder gereizt werden.
 - Die Zähne können sich nach der Behandlung verschieben. Bei regelmäßigem Tragen von Retentionsgeräten nach Abschluss der kieferorthopädischen Behandlung lässt sich diese Tendenz reduzieren.
 - Karies, periodontale Erkrankungen, Zahnfleiscentzündungen oder sichtbar bleibende Stellen (z.B. Entkalkung) an den Zähnen können auftreten, wenn kieferorthopädische Patienten zuckerhaltige Nahrungsmittel zu sich nehmen und ihre Zähne nicht gründlich reinigen oder es an ausreichender Mundhygiene fehlt.
 - Die Geräte können während des Tragens vorübergehend das Sprechvermögen beeinflussen.
 - Der Gebrauch der Geräte kann vorübergehend vermehrten Speichelfluss oder Mundtrockenheit zur Folge haben. Bestimmte Medikamente können diesen Effekt verstärken.
 - An einigen Zähnen kann Schmelzreduktion notwendig sein, um Platz für Zahnbewegungen zu schaffen.
 - Allgemeine medizinische Leiden und Medikationen können sich ebenfalls auf die kieferorthopädische Behandlung auswirken.
 - Die Gesundheit der Knochen und des Zahnfleisches, die die Zähne stützen, kann beeinträchtigt werden.
 - Oralchirurgische Eingriffe können erforderlich werden, um einen Engstand oder schwerwiegende Kieferstörungen zu korrigieren. Sollten derartige chirurgische Eingriffe erforderlich sein, müssen die mit der Anästhesie und Abheilung einhergehenden Risiken berücksichtigt werden.
 - Ein zuvor traumatisierter oder in erheblichem Umfang wiederhergestellter Zahn kann durch eine kieferorthopädische Behandlung geschädigt werden. In seltenen Fällen wird dann eine weitere zahnärztliche Behandlung erforderlich (z.B. endodontische bzw. weitere restaurative Maßnahmen).
 - Vorhandene Zahnrekonstruktionen (z.B. Kronen) können sich lösen und neu einzementiert oder in einigen Fällen sogar erneuert werden müssen.

- Kurze klinische Kronen können zu Retentionsproblemen führen und die Zahnbewegung mit dem kieferorthopädischen Gerät behindern.
- Bei einigen Patienten kann sich die Länge der Zahnwurzel durch die kieferorthopädische Behandlung verkürzen. Dies kann die Lebensdauer der Zähne beeinträchtigen.
- Kieferorthopädische Geräte können brechen.
- Kieferorthopädische Geräte oder deren Teile können versehentlich verschluckt oder eingeatmet werden. Dieses Risiko ist erhöht, wenn die Geräte von der behandelnden Person gekürzt oder modifiziert werden.
- In seltenen Fällen treten auch Probleme im Kiefergelenk auf, die Gelenkschmerzen, Kopfschmerzen bzw. Ohrenbeschwerden verursachen können.
- Allergische Reaktionen können auftreten.
- Zur Vermeidung einer Supraeruption sollten alle Zähne mindestens teilweise abgedeckt werden.